



Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten

INTERREG VI B - CENTRAL EUROPE

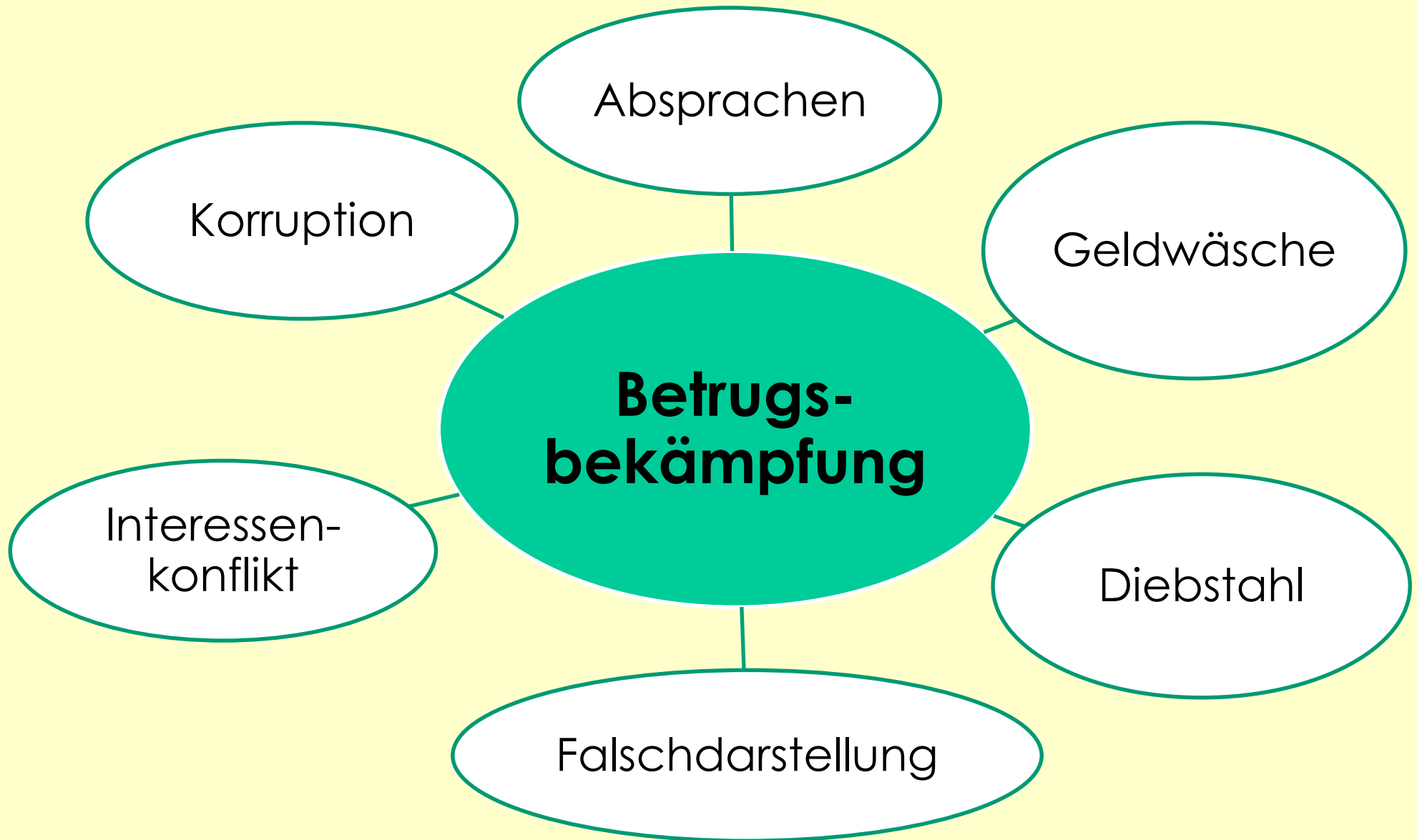
1. SEMINAR FÜR NATIONALE CONTROLLER*INNEN UND PROJEKTPARTNER

07. SEPTEMBER 2023 (ONLINE-WEBINAR)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



„..., wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus Gründen, die auf **direkten oder indirekten persönlichen Interessen** beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und **objektiv** wahrnehmen kann“

(Art. 61 HO 2018)

Gesetzliche Vorschriften und Rahmenbedingungen

Europäische und nationale Regelungen (EU-Haushaltsordnung 2018, Vergabe-Richtlinie, VwVfG, Geldwäschegesetz ...)

Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten (IK) gem. HO (2021/C 121/01)

- Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität und Unparteilichkeit öffentlicher Stellen und Beamter sowie in die Entscheidungsprozesse, („Mitwirkung“ am EU-Haushalt)
- Vermeidung bzw. angemessene Steuerung, soweit IK auftreten
- Stärkung der präventiven Wirkung von IK

- Arachne: Instrument zur Risikoeinstufung
- Eigenerklärungen
- Whistleblowing: Richtlinie 2019/1937
- Ethikstrategien
- Sensibilisierung, z. B. Schulungen

- Strategie
- systematische Dokumentation zu den Eigenerklärungen
- bei der Projektauswahl (Begleitausschuss, Arbeitsgruppen für die Erstellung von Beschlussvorlagen)
- auf Projektbasis (z. B. Vergabeverfahren)
- bei der Ausgabenprüfung

In öffentlichen Vergabeverfahren können Unregelmäßigkeiten in unterschiedlichem Kontext als Warnsignale dienen:

- bei Angebotsunterlagen, etwa wenn Angebote, die angeblich von unterschiedlichen Bietern stammen, von der gleichen Anschlussnummer gefaxt werden oder identischen E-Mail-Adresse versendet werden
- bei Finanzdaten (z. B. wenn Rechnungsbeträge den Vertragswert übersteigen)
- im Verhalten von Projektmitarbeitern, beispielsweise, wenn ein Bewertungsausschuss gedrängt wird, einen bestimmten Auftragnehmer auszuwählen
- Wechsel von Mitarbeitern zwischen Auftraggeber und bietenden Unternehmen
- standardmäßige Vertragsklauseln werden geändert
- ohne Begründung vergeht eine lange Zeit zwischen Bekanntgabe des Auftrags und der Vertragsunterzeichnung
- schwaches Kontrollumfeld

- Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.
- Ein Beamter eines öffentlichen Auftraggebers und der Geschäftsführer eines der bietenden Unternehmen sind Funktionsträger derselben politischen Partei.
- der Geschäftsführer des einzigen Bieters ist zugleich mit der Erstellung der technischen Spezifikation beauftragt.

Was ist zu tun, wenn ein dringender Verdacht auf einen etwaigen Interessenkonflikt besteht?

- Unterlassung jeder Handlung, die potenziell persönliche Interessen betrifft
- den Dienstvorgesetzten informieren
- bei strafrechtlicher Relevanz sind Maßnahmen nach nationalen Rechtsvorschriften zu ergreifen

- **Prüfungsfunktion:**

als unabhängige Einrichtungen bieten sie Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vorgänge und der Rechnungslegung der geprüften Stellen sowie für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollsysteme

- **Beratungsfunktion:**

Empfehlungen zur Verbesserung